

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070301_d_sg_u_01 vom 1. März 2007

FINMA Versicherungsrecht, 2007-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20070301_d_sg_u_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070301_d_sg_u_01 du 1 mars 2007

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070301_d_sg_u_01 del 1 marzo 2007

Erwägungen

E. 1

a) Der Kläger schloss am 23. März 2001 als Leasingnehmer mit der PSA Finance Suisse S. A., 3072 Ostermundigen als Leasinggeber einen Leasingvertrag über einen Personenwagen Citroen Evasion 2.0 Hdi SX. Dabei handelte es sich um einen Neuwagen der Autozentrum Max Frei AG, 9242 Oberuzwil zu einem Nettopreis von Fr. 43'340.00. Die Dauer des Leasingvertrages wurde auf 48 Monate festgelegt mit Vertragsbeginn ab 02. April 2001 und Vertragsende am 01. April 2005. Der Leasingvertrag nennt eine maximale jährliche Fahrleistung von 15'000 Kilometer pro Jahr bzw. 60'000 Kilometer während der gesamten Vertragsdauer. Für zusätzliche Kilometer wurde eine Entschädigung von Fr. 0.25 je Kilometer abgemacht (bekl. act. 2). Der Kläger schloss für das Fahrzeug bei der Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Haftpflicht-, Unfall- und eine Vollkaskoversicherung ab (kläg. act. 16). Das Fahrzeug wurde insbesondere gegen Diebstahl versichert, dies in der Schweiz und im Ausland mit Zeitwertzusatz und ohne Selbstbehalt (kläg. act. 16 S. 3). Bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 wurden zudem Reiseeffekten mitversichert (kläg. act. 16 S. 3). Vor Inbesitznahme des Fahrzeugs trat der Kläger vertragsgemäss sämtliche Versicherungsansprüche an die PSA Finance Suisse S. A. ab (bekl. act. 3). Diese zederte die ihr abgetretenen Ansprüche am 11. Mai 2006 (unterschrieben durch die Herren Ryser und von Dach, kläg. act. 1) bzw. am 09. August 2006 (unterschrieben durch die Herren Christoph Urech und Stéphane Dubey, kläg. act. 15) an den Kläger zurück. Die Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft ist am 01. Juni 2004 infolge Fusion mit der Beklagten aufgelöst worden. Die Beklagte übernahm gemäss Fusionsbilanz per 31. Dezember 2003 Aktiven und Passiven durch Universalsukzession (act. 2a, Handelsregisterauszug), womit auch der Versicherungsvertrag mit dem Kläger auf die Beklagte übergegangen ist. O. Q. B. O. E. F. G. H. B.

b) Anfangs April 2005, dh. kurz nach dem Ablauf des Leasingvertrages mit der PSA Finance Suisse S. A., fuhr der Kläger mit dem geleasteten Fahrzeug nach Aversa, Italien in der Nähe von Neapel, wo er seine Schwiegereltern besuchte. Parallel dazu sandte die PSA Finance Suisse S. A. dem Kläger ein am 05. April 2005 datiertes und mit 'Beendigung Leasingvertrag' überschriebenes Schreiben. Darin erwähnte die Leasinggesellschaft, dass der Kläger den Wunsch geäussert habe, auf das Ende des Leasingvertrages das geleaste Fahrzeug zu kaufen, und teilte mit, dass sie mit einem Verkauf des Fahrzeuges einverstanden sei. Unter dem Vorbehalt, dass der Kläger ihre Offerte annehme, ergebe sich ausgehend von einem Fahrzeugrestwert von Fr. 15'000.00 und gestützt auf die im Schreiben aufgeführte Schlussabrechnung ein Saldo zu Gunsten der Leasinggesellschaft von Fr. 14'426.65. Zudem erwähnte die Leasinggesellschaft, dass das Eigentum am Fahrzeug erst nach Annahme ihrer Offerte und nach vollständiger Bezahlung des erwähnten Betrages auf

den Kläger übergehe. Weiter ersuchte die PSA Finance Suisse S. A. den Kläger, ein Doppel des Briefes zum Zeichen seines Einverständnisses bis zum 16. April 2005 unterzeichnet zurückzusenden, wobei die Offerte nach Ablauf dieser Frist erlösche (bekl. act. 10). Es ist unbestritten und geht aus dem bekl. act. 11 hervor, dass sich der Kläger mit dem Kauf des Fahrzeugs zum erwähnten Übernahmepreis einverstanden erklärte, indem er das Schreiben der Leasinggesellschaft (undatiert) unterschrieben zurückgesandt hat (bekl. act. 11). Unklar ist, ob die Rücksendung des unterschriebenen Doppels erst nach der Rückkehr des Klägers aus Italien erfolgt ist, da der Kläger beim Eingang des Schreibens vom 05. April 2005 offenbar bereits nach Italien abgereist war.

c) Am 08. April 2005, 15.21 Uhr, erstattete der Kläger bei der Polizeistation in Aversa, Italien Anzeige wegen Diebstahls des Fahrzeugs (kläg. act. 3). Nach der Rückkehr in die Schweiz mit dem Flugzeug meldete der Kläger den Fahrzeugdiebstahl der Beklagten mit Schadenanzeige vom 18. April 2005. Darin meldete er auch Ersatzansprüche für das ebenfalls abhanden gekommene Gepäck im Wert von Fr. 2'000.00 sowie die eingekauften Waren/Tassen im Wert von Euro 277.00 an (kläg. act. 4). Das bereits für die Rückreise beladene Fahrzeug sei am 08. April 2005 samt Gepäck und Ware entwendet worden, während der Kläger zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr beim Schwiegervater zu Mittag gegessen habe. Als er um 14.30 Uhr zum Auto zurückgekommen sei, sei dieses weg gewesen. Den Kilometerstand des Fahrzeugs gab der Kläger mit "ca. 126'800 km" an (kläg. act. 4). Auf Verlangen der Beklagten meldete der Kläger den Fahrzeugdiebstahl zusätzlich bei der Kantonspolizei St. Gallen. Diese befragte den Kläger am 27. April 2005 und nahm weitere polizeiliche Ermittlungen vor (kläg. act. 5, 6, 9). Diese zeigten, dass das Fahrzeug anlässlich von Servicearbeiten, welche am 04. Mai 2004 in der Fachgarage durchgeführt worden sind, bereits einen Kilometerstand von 144'553 Kilometer O. O. O.

aufgewiesen hatte, weshalb das Fahrzeug zum Diebstahlszeitpunkt einen wesentlich höheren als den vom Kläger angegebenen Kilometerstand aufgewiesen haben dürfte (kläg. act. 9). Abgesehen davon brachten die polizeilichen Abklärungen aber keine Unregelmässigkeiten zum Vorschein, sodass auf die Einleitung von strafrechtlichen Schritten gegen den Kläger verzichtet wurde (kläg. act. 9 S. 2, 14). Die Beklagte schenkte der Diebstahlsversion des Klägers in der Folge keinen Glauben und weigerte sich, die verlangten Versicherungsleistungen zu erbringen (kläg. act. 12).

E. 2

Am 15. Mai 2006 reichte der Vertreter des Klägers gestützt auf den Leitschein des Vermittleramtes Wil vom 23. März 2006 beim Kreisgericht Altotoggenburg-Wil fristgerecht Klage ein. Am 17. Mai 2006 wurde die Klageschrift zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Klageantwort an den Vertreter der Beklagten weitergeleitet. Am 16. Juni 2006 reichte dieser die Klageantwort ein. Replik und Duplik folgten am 22. August 2006 und 29. September 2006. An dem auf den 15. Februar 2007 angesetzten Hauptverhandlungstermin konnte das Gericht den vorgesehenen Verhandlungsbeginn aufgrund dem zeitlich unterschätzten vorhergehenden Scheidungsfall nicht einhalten. Infolgedessen begnügten sich beide erschienenen Parteivertreter damit, ihren Standpunkt dem Gericht durch Abgabe der Plädoyernotizen schriftlich darzulegen. Auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung wurde mit dem Einverständnis beider Parteien verzichtet (act. 18). Am 01. März 2007 traf sich das Gericht in gleicher Besetzung zur Urteilsberatung und fällte den vorliegenden Entscheid.

E. 3

Auflage, Bern 1995, S. 332; BGE 128 III 275 E. 2b/aa). Der Richter darf seine Überzeugung insbesondere dann auf einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit stützen, wenn ein direkter Beweis nicht möglich ist, insbesondere wenn die von der beweisbelasteten Partei behaupteten Tatsachen nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können (BGE 104 II 75, 130 III 324 E. 3.2). Mit Bezug auf die Diebstahlversicherung geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalls regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden ist, sodass das Beweismass für den Eintritt des Versicherungsfalls auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt ist (BGE 130 III 325 mit Hinweisen). Damit genügt es vorliegend, wenn der Kläger das Gericht durch die glaubwürdige Darlegung der konkreten Umstände, unter denen sich der Fahrzeugdiebstahl zugetragen hat, davon zu überzeugen vermag, dass dieser überwiegend wahrscheinlich ist. Die blosser Möglichkeit, dass es sich auch anders verhalten haben könnte, schliesst die überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus. Sie darf für die betreffende Tatsache aber weder eine massgebliche Rolle spielen noch vernünftigerweise in Betracht fallen (BGE 130 III 325 E. 3.3). R.

b) Der Kreisgerichtspräsident Alttoggenburg-Wil befragte auf Ersuchen des Klägers im Rahmen eines separat anhängig gemachten Verfahrens um vorsorgliche Beweiserhebung am 10. Juli 2006 den gesundheitlich angeschlagenen Schwiegervater des Klägers, Pasquale Diomaiuta, in seiner Wohnung in Wil SG als Zeuge zum umstrittenen Fahrzeugdiebstahl vom 08. April 2005 in Italien (SZ.2006.52-AW1P-EDS act. 8, 1; kläg. act. 20). Pasquale Diomaiuta bestätigte unter Wahrheitspflicht (Art. 307 StGB), dass der Kläger im April 2005 für drei bis vier Tage bei ihm in Italien gewesen sei, weil es ihm damals gesundheitlich auch nicht gut gegangen sei. Er habe im Februar noch eine Operation am Knie gehabt. Übereinstimmend mit dem Kläger erklärte der Zeuge auch, dass der Kläger mit seinem Auto gekommen und vor der Rückfahrt bei ihm zum Mittagessen gewesen sei. Nach dem Verabschieden sei der Kläger runter gegangen und das Auto samt dem sich bereits darin befindlichen Gepäck sei verschwunden gewesen. Die Frage, ob sie Einbruchspuren wie Glassplitter festgestellt hätten, verneinte der Zeuge mit dem Hinweis, dass sie darauf gar nicht mehr geschaut hätten. Sie seien so ausser sich gewesen. Ihm sei da nichts aufgefallen (kläg. act. 20 S. 3).

c) Der Kläger hat die konkreten Umstände des Vorfalls nicht nur der Polizei in Italien und der Schweiz (kläg. act. 6) sondern auch der Beklagten detailliert dargelegt, letzteres anlässlich einer eigenen eingehenden Befragung (kläg. act. 7). Der Kläger schilderte den Ablauf jeweils konstant und ohne Widersprüche. Solche ergeben sich auch nicht aus den Ausführungen des Zeugen, welche mit der Darstellung des Klägers übereinstimmen. Der Kläger hat durch die Erstattung der Anzeige die ihm zumutbaren Vorkehrungen getroffen und nach seinen Kräften zur Aufklärung des behaupteten Diebstahls beigetragen. Nach dem, was zu den in solchen Fällen unumgänglichen Beweisschwierigkeiten gesagt worden ist, geht die Argumentation fehl, eine Anzeige auf der Polizeistation sei beweisuntauglich, könne doch jeder auf die Polizei gehen und behaupten, sein Auto sei gestohlen worden (act. 16 S. 3). Aufgrund der hinreichend konkreten und von einem Zeugen bestätigten Darstellung kann ohne Weiteres als überwiegend wahrscheinlich gelten, dass der Wagen des Klägers am 08. April 2005 in Aversa Italien über Mittag von unbekannter Täterschaft gestohlen worden ist. Damit ist es dem Kläger gelungen, den Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne der erwähnten Praxis überwiegend wahrscheinlich zu machen.

E. 4

a) Dem Versicherer steht nun aber das Recht auf Gegenbeweis zu, dh. Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die erhebliche Zweifel an der Diebstahlvariante wecken. Das Gelingen des Gegenbeweises setzt voraus, dass der Hauptbeweis erschüttert wird und damit der Eintritt des Versicherungsfalls nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich K. K.

erscheint. Eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit kann geeignet sein, auch die Überzeugungskraft der klägerischen Sachdarstellung zu erschüttern. Dem Versicherer steht es zudem frei, eine abweichende Sachdarstellung aufzuzeigen, die neben der behaupteten Version ebenso ernsthaft in Frage kommt oder sogar näher liegt. Gelingt der Gegenbeweis, sind die vom Anspruchsberechtigten behaupteten Tatsachen nicht überwiegend wahrscheinlich gemacht, und der Hauptbeweis ist gescheitert (BGE 130 III 326 E. 3.4). Somit fragt sich, ob es der Beklagten durch ihre vorstehend zusammengefasste Argumentation gelingt, an der Diebstahlversion des Klägers erhebliche Zweifel zu wecken, sodass der Hauptbeweis des Klägers als gescheitert zu bezeichnen wäre.

b) Die Beklagte wirft dem Kläger vor, er habe den Fahrzeugdiebstahl nur vorgetäuscht bzw. das Auto nach Nordafrika oder Osteuropa verschoben, um von der Versicherung den vermeintlichen Betrag von Fr. 29'000.00 zu kassieren, Fr. 15'000.00 an die Leasingfirma zu bezahlen und den Gewinn von Fr. 14'000.00 einzustecken. Diesen Verdacht leitet die Beklagte zur Hauptsache aus dem finanziellen Vorteil ab, welchen der Kläger unter den gegebenen Umständen aus einem Fahrzeugdiebstahl ziehen würde.

Einigkeit besteht im Umstand, dass damals eine Lösung über das weitere Schicksal des Citroen Evasion getroffen werden musste, weil der Leasingvertrag mit der PSA Finance Suisse SA am 01. April 2005 ausgelaufen war. Auszugehen ist weiter davon, dass der Kläger die für die gesamte Vertragsdauer vereinbarte maximale Fahrleistung von 60'000 km deutlich überschritten hatte, betrug der Kilometerstand doch bereits per 24. März 2004 144'553 km (bekl. act. 7). Wie viele zusätzliche Kilometer der Kläger ab diesem Zeitpunkt bis zum 08. April 2004 mit dem Wagen zurückgelegt hat, ist umstritten. Während der Kläger in diesem Zeitraum vor allem seinen Zweitwagen "Citroen Jumper" benutzt haben will, geht die Beklagte von zumindest 50'000 zusätzlichen Kilometern aus. Wie dem auch sei, war der Kläger vertraglich verpflichtet, die über der maximalen Fahrleistung von 60'000 km liegenden Mehrkilometer mit Fr. 0.25 je Kilometer zu entschädigen. Die Beklagte berechnet diesbezüglich korrekt eine Entschädigungszahlung je nach effektivem Kilometerstand zwischen Fr. 21'138.00 und Fr. 32'500.00 (bekl. act. 2). Für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger den Fahrzeugdiebstahl allenfalls nur vorgetäuscht haben könnte, bleibt dies aber insoweit ohne Belang, als die Leasinggesellschaft Bereitschaft zeigte, auf eine Entschädigung der Mehrkilometer zu verzichten und den Wagen dem Kläger stattdessen zu einem Übernahmepreis von Fr. 14'426.65 zu Eigentum zu überlassen. Diese Lösung hatte für den Kläger nicht nur den Vorteil, dass er den Wagen behalten konnte. Darüber hinaus war der zu bezahlende Kaufpreis in jedem Fall geringer als der Betrag, welcher als O.

Entschädigung für die Mehrkilometer hätte aufgebracht werden müssen. Der Nachteil dieser Variante der Beendigung des Leasingverhältnisses lag aber immerhin noch darin, dass das Fahrzeug nur noch etwa Fr. 7'700.00 wert war und vom Kläger mit Fr. 14'426.65 über dem Marktwert ausgelöst werden musste. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Kläger aus einem Fahrzeugdiebstahl und dem Bezug der

eingeklagten Versicherungsleistung einen finanziellen Vorteil ziehen würde. In diesem Sinn trifft zu, dass der Kläger ein wirtschaftliches Interesse am Verschwinden des Fahrzeuges gehabt hat. Mit ihm ist aber darauf hinzuweisen, dass es in der Natur der vorliegend vereinbarten Vollkaskoversicherung mit Grund- und Zusatzdeckungen "Maxi" liegt, dass die Versicherungsleistung den zum Zeitpunkt des Diebstahls noch vorhandenen Marktwert des Fahrzeugs unter Umständen deutlich übersteigt. Es geht nicht an, einen Versicherungsnehmer nach der Anmeldung eines Schadenfalles von vornherein unter den Generalverdacht zu stellen, er habe den Eintritt des Versicherungsfalls nur vorgetäuscht, weil er sich einen finanziellen Nutzen erhoffe. Genau dem verfällt die Beklagte aber mit Bezug auf den Kläger. Ihrer Argumentationsweise ist entgegenzuhalten, dass der unbestrittene Umstand, dass sich der Diebstahl des Fahrzeug in Italien zum Vorteil des Klägers auswirken würde, für sich allein kein Argument bildet, um Zweifel an der Darstellung des Klägers zu wecken. Ohne konkrete gegen den Kläger sprechende Indizien bleibt die Unterstellung, der Kläger habe den Diebstahl nur vorgetäuscht, eine blosser Mutmassung.

c) Wenig hilfreich für die Führung des Gegenbeweises erscheint zunächst der Hinweis der Beklagten auf die am Tatort angeblich fehlenden (Glas-)Spuren sowie die Bemerkung, es habe sich aufgrund des hohen Kilometerstandes und der elektronischen Wegfahrsperre um kein lohnendes Diebstahlsubjekt gehandelt. Es ist ohne Weiteres möglich, dass in jenem Vorort von Neapel eine professionelle Täterschaft am Werk war. Diese dürfte über die Mittel und Kenntnisse für einen raschen Abtransport auch eines mit elektronischer Wegfahrsperre gesicherten Fahrzeugs verfügt haben. Dass der Kläger und sein Schwiegervater allfälligen Einbruchspuren in der Aufregung keine Beachtung geschenkt haben, liegt nahe. Im übrigen könnte der Diebstahl - etwa mittels einer Winde - auch erfolgt sein, ohne dass Glassplitter hinterlassen worden sind. Das bloss vierjährige Fahrzeug war zudem in einem guten Zustand, was der Täterschaft aufgefallen sein dürfte. Da von aussen weder der Kilometerstand noch das Alter und der genaue Marktwert beurteilt werden können, leuchtet nicht ein, inwiefern diese Faktoren gegen einen Diebstahl sprechen sollten.

d) Weiter macht die Beklagte geltend, der Kläger habe sich kurz vor der Fahrt nach Italien von der Pneu Pino GmbH eine fingierte auf den 23. März 2005 datierte Quittung R.

für angebliche Reparaturarbeiten ausstellen lassen (bekl. act. 8). Die Quittung führt mit 125'311 Kilometern einen zu tiefen Kilometerstand auf. Daraus sowie aus dem Umstand, dass die Garage einen Teil der auf der Quittung aufgeführten Ersatzteile bereits 10 Monate vor der Reparatur bestellt hat, kann aber entgegen der Beklagten nicht darauf geschlossen werden, dass die Quittung keinen realen Hintergrund hatte. Dies umso weniger, als nicht klar ersichtlich ist, worin der Vorteil eines solchen Vorgehens für den Kläger überhaupt hätte bestehen sollen. Das einzige Interesse des Klägers lässt sich theoretisch darin erblicken, dass er einem Abnehmer seines Wagens in Italien mit der Quittung kürzliche Wartungsarbeiten über einen Betrag von Fr. 2'480.00 hätte vorspiegeln können, um einen etwas höheren Abnahmepreis zu erzielen. Näher liegt nach allgemeiner Lebenserfahrung, dass der Kläger den Service künftig bei einer billigeren als seiner Stammgarage ausführen lassen wollte, die Reparatur nach der Bestellung der Ersatzteile aber zunächst aufschob, weil er vermehrt mit dem Zweitwagen herumfuhr. Namentlich leuchtet ein, dass der Kläger die auf der Quittung aufgeführten Servicearbeiten inklusive Montage von vier neuen Pneu vor dem Antritt der langen Fahrt nach Italien in Auftrag gab. Die Investition macht auch Sinn, weil sich zu diesem Zeitpunkt abzeichnete, dass der Kläger den Wagen von der

Leasinggesellschaft übernehmen wird.

e) Die Beklagte bringt weiter vor, die Glaubwürdigkeit des Klägers sei dadurch beeinträchtigt, dass er den Kilometerstand des Fahrzeugs mit 126'800 km sowohl der Polizei als auch der Beklagten gegenüber viel zu tief angegeben habe. Die Entwicklung des Kilometerstandes ist durch die Servicerapporte ausgewiesen (bekl. act. 4 – 7). Danach betrug der Kilometerstand bereits am 24. März 2004 144'553 km. Der Kläger versucht die unrichtige Kilometerangabe mit einem Motorenwechsel beim Kilometerstand von 22'085 km zu erklären. Ein solcher Motorenwechsel ist gemäss dem kläg. act. 19 am 15. März 2002 tatsächlich erfolgt. Dem Kläger kann auch nicht widerlegt werden und es ist grundsätzlich gut denkbar, dass er seit dem Service vom 24. März 2004 vor allem seinen Zweitwagen "Citroen Jumper" benutzt hat. Ausgehend davon scheint es vertretbar, dass der Kläger bei insgesamt unverändertem Fahrverhalten vom 24. März 2004 bis zur Diebstahlsanzeige am 08. April 2005 möglicherweise nur noch 4'332 Kilometer mit dem "Citroen Evasion" zurückgelegt hat (144'553 km – 22'085 km + 4'332 km = 126'800 km). Der relevante Kilometerstand eines Fahrzeugs entspricht aber offensichtlich nicht einfach der Laufleistung eines in Garantie ausgewechselten Motors. Es überzeugt deshalb nur beschränkt, dass die Kilometerangabe des Klägers darauf zurückzuführen sein soll, dass er die Kilometer bis zum Ersatz des Motors in Abzug gebracht hat. Diese Unstimmigkeit bedeutet aber nicht zwingend, dass auch der klägerischen Diebstahlsversion kein Glauben geschenkt werden könnte. Zum einen liegt

der angegebene Kilometerstand von 126'800 km bei Berücksichtigung des Motorenwechsels im Bereich des Möglichen. Zum andern zeigt sich, dass sich der Kläger mit der absichtlichen Angabe eines nicht zutreffenden Kilometerstandes keinen Vorteil verschaffen konnte. So ändern die angegebenen 126'800 Kilometer nichts daran, dass eine Rückgabe des Fahrzeugs an die Leasinggesellschaft mit gleichzeitiger Bezahlung der Mehrkilometer nicht in Frage gekommen sein kann. Nachdem die Leasinggesellschaft bereit war, das Fahrzeug dem Kläger für rund Fr. 15'000.00 zu überlassen, wäre die Entschädigung für die Mehrkilometer auch beim tieferen Kilometerstand teurer gewesen. Ebenso wenig war der angegebene Kilometerstand geeignet, sich auf die von der Beklagten beanspruchte Versicherungsleistung auszuwirken, war das Fahrzeug doch unabhängig vom Kilometerstand in der Schweiz und im Ausland gegen Diebstahl versichert. Dem Kläger kann auch nicht unterstellt werden, er habe vor der Versicherung verbergen wollen, dass er die im Versicherungsantrag (bekl. act. 18) mit 10'000 bis 20'000 Kilometer angegebene erwartete Laufleistung pro Jahr überschritten hatte. Auch bei dem vom Kläger genannten tieferen Kilometerstand von 126'800 km liegt eine deutliche Überschreitung der beim Abschluss des Versicherungsvertrags angegebenen jährlichen Fahrleistung vor. Mit der Angabe des Kilometerstandes von 126'800 konnte der Kläger deshalb das Risiko nicht vermindern, dass die Beklagte allenfalls geltend machen könnte, sie sei gestützt auf Art.

E. 05

April 2005 bringt dies zum Ausdruck, indem ausdrücklich die Rücksendung eines unterzeichneten Doppels verlangt und zudem festgehalten wird, dass es sich beim Schreiben um eine bis am 16. April 2005 befristete Offerte handle. Aufgrund der vorbehaltenen Schriftlichkeit kann ein mündlicher Kaufvertrag vor der Abreise des Klägers nach Italien nicht zustande gekommen sein (Art. 16 OR). Das Gericht kommt im übrigen mit dem Kläger zum Schluss, dass ihm das Schreiben vom 05. April 2005 erst nach seiner Abreise nach Italien zugestellt worden ist, weshalb er die Offerte im Zeitpunkt des

Diebstahls noch nicht angenommen haben konnte (bekl. act. 11). Somit kommt eine Reduktion der eingeklagten Versicherungsleistung auf den Erwerbspreis gemäss Art. 204.2 AVB auch mangels gültigem Kaufvertrag beim Eintritt des versicherten Ereignisses nicht in Frage. O.

E. 5

Für ein Fahrzeug im 5. Betriebsjahr, das wie im Fall des Klägers mit der Variante "Maxi" versichert worden ist, beträgt die Entschädigung gemäss den Angaben in den Vertragsbedingungen 70 – 60 % des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes (Art. 204.2 AVB, bekl. act. 16). Die Beklagte hat die geschuldete Kaskoentschädigung in einer eigenen Fahrzeug-Bewertung berechnet (bekl. act. 17, kläg. act. 12 S. 4). Diese Berechnung beruht auf einem Ansatz von 64.8 % und ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte schuldet dem Kläger daher für das abhanden gekommene Fahrzeug eine Entschädigung im Betrag von Fr. 27'200.00.

E. 6

Eingeklagt ist zusätzlich ein Betrag von Fr. 1'500.00 für die mitgestohlenen Reiseeffekten sowie für die Rückreisekosten mit dem Flugzeug. Da die Versicherungsdeckung Reiseeffekten bis Fr. 1'000.00 umfasst (kläg. act. 16), kann unter diesem Titel ein Betrag von Fr. 1'000.00 geschützt werden. Im Ergebnis hat die Beklagte dem Kläger damit Fr. 28'200.00 zu bezahlen. Im Mehrbetrage wird die Klage abgewiesen.

E. 7

Der Kläger verlangt für die gesamte Forderung einen Verzugszins von 5% seit dem 05. April 2005. Nach herrschender Lehre gerät der Versicherer erst mit Mahnung in Verzug. Keiner Mahnung bedarf es, wenn der Versicherer seine Leistungspflicht wie vorliegend definitiv zu Unrecht ablehnt. Fälligkeit und Verzug treten dann sofort ein (VVG-Nef, Art. 41 N. 20). Verzugszins ist deshalb ab 08. April 2005 geschuldet (Diebstahl). Gemäss Art. 104 OR beträgt die Höhe 5 %.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens – die Beklagte ist fast vollständig unterlegen - hat die Beklagte die gesamten Gerichtskosten von Fr. 4'000.00 und die Kosten des Dolmetschers von Fr. 70.00 zu bezahlen (Ziff. 311.3 GKT, Art. 264 ZPO). Dem Kläger sind die Einschreibegebühr von Fr. 700.00 und der Vorschuss von Fr. 800.00 (SZ.2006.52-AW1P), total Fr. 1'500.00, von der Gerichtskasse zu vergüten.

E. 9

Die Beklagte hat den Kläger sodann für dessen Parteikosten zu entschädigen (Art. 263 ZPO). Das vom Vertreter des Klägers gemäss Honorarnote (act. 15) geltend gemachte Honorar wird wie folgt geschützt:

Honorar (gemäss Art. 14 lit. c HonO) Fr. 5'400.00 Zuschlag (Zeugenbefragung) Fr. 800.00
Fr. 6'200.00 Barauslagen 4 % Fr. 248.00 Fahrspesen Fr. 85.00

Fr. 6'533.00 Mehrwertsteuer 7.6 % Fr. 496.50 Gebühr Vermittleramt Fr. 150.00 Fr.
7'179.50

Die Beklagte hat den Kläger entsprechend mit Fr. 7'179.50 zu entschädigen.

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.